

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

**- 1 BvR 3371/08 -**

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

1. der i... GmbH & Co. KG,  
vertreten durch die i... GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer,
2. der i... GmbH & Co. KG,  
vertreten durch die i... GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer,

- Bevollmächtigte: Paluka Sobola & Partner Rechtsanwälte,  
Neupfarrplatz 10, 93047 Regensburg -

gegen § 19 Abs. 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien  
(Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) in der Fassung des  
Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien  
im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender  
Vorschriften vom 25. Oktober 2008 (BGBl I S. 2074)

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Präsidenten Papier

und die Richter Bryde,

Schluckebier

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 3. April 2009 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Annahmeveraussetzungen nach § 93a Abs. 2 BVerfGG (vgl. BVerfGE 90, 22 <24 ff.>) nicht vorliegen. Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. § 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Zur Begründung wird auf die Entscheidung der Kammer im Verfahren 1 BvR 3369/08 verwiesen. Die vorliegende Verfassungsbeschwerde stimmt mit der dortigen im Wesentlichen überein.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Papier

Bryde

Schluckebier